Gebührenverzeichnis der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
1.	Zulassung	
1.1	Zulassung gemäß §§ 4, 8, 23 Absatz 2, 31 a, 33 b, 40 c Absatz 1, 56 Absatz 2 LMG NRW	300 - 50.000
1.2	Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms gemäß § 58 LMG NRW	500 - 7.500
1.3	Zulassung im vereinfachten Zulassungsverfahren gemäß § 83 LMG NRW	50 - 5.000
2.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten gemäß §§ 12, 17 LMG NRW	300 - 50.000
3.	Änderung der für die Zulassung oder Zuweisung maßgeblichen Umstände gemäß §§ 9 Absatz 1 und 2, 17 Absatz 3, 70 LMG NRW	50 - 5.000
4.	Durchführung von Pilotversuchen gemäß § 28 LMG NRW oder Modellund Betriebsversuchen gemäß § 30 LMG NRW	300 - 15.000
5.	Entscheidungen im Zusammenhang mit vielfaltssichernden Maßnahmen gem. § 33a Absatz 2 LMG NRW	300 - 3.000
6.	Rangfolgeentscheidungen bei analogen Kabelanlagen gemäß §§ 18, 19 Absatz 1, 20 LMG NRW	keine Gebühren
7.	Weiterverbreitungsanzeigen gemäß § 24 LMG NRW	keine Gebühren
8.	Einwilligung zur Digitalisierung analoger Kanäle gemäß § 27 Absatz 3 LMG NRW	300 - 50.000
9.	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regulierung von Plattformen gemäß §§ 21 LMG NRW, 51a ff. RStV	50 - 10.000
10.	Maßnahmen gemäß § 26 LMG NRW	300 - 5.000
11.	Programmbeschwerden gemäß § 42 LMG NRW	keine Gebühren
12.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 118 LMG NRW	50 - 20.000
13.	Rücknahme und Widerruf der Zulassung gemäß §§ 119, 120 LMG NRW	50 - 50.000
14.	Rücknahme und Widerruf der Zuweisung gemäß §§ 122, 123 LMG NRW	300 - 50.000
15.	Maßnahmen aufgrund des JMStV	50 - 5.000

16.	Aufsichtsmaßnahmen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes
17.	Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten $$ zwischen den an den Bürgermedien Beteiligten gemäß \S 40 Absatz 7 LMG NRW
18.	Entscheidungen bei Wahlwerbesendungen gemäß § 36 Absatz 7 LMG NRW

0. Erhebung von Ausgleichsleistung gemäß § 56 Absatz 3 LMG NRW Bei Säumnis der Erstattung von Ausgleichsleistungen gilt § 6 dieser Satzung

20. Verfahren bei Ordnungswidrigkeitengemäß § 125 LMG NRW in Verbindung mit § 107 OWiG

keine Gebühren

50 - 5.000

keine Gebühren keine Gebühren

> 5 v.H. der festgesetzten Geldbuße, mindestens 20 Euro

höchstens 7.500 Euro